

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 12. Juni 2013

Beginn: 15:10 Uhr

Ende: 17:45 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Herr v. Wedel

Herr Häusler

Herr Dr. Auffermann

Frau Blum

Herr Ehrig

Frau Erdmann

Frau Eyser

Herr Feske

Herr Gustavus

Frau Dr. Hadamek

Frau Helling

Herr Isparta

Herr Jede ab 15:20 Uhr

Herr Dr. v. Kiedrowski

Frau Kunze

Herr Meyer ab 15:48 Uhr

Herr Plassmann

Herr Samimi

Frau Silbermann

Herr Dr. Steiner bis 17:28 Uhr

Herr Ülkekul

Frau Dr. Unterberger

Herr Weimann

Herr Wesser ab 15:15 Uhr

Frau Pietrusky

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Delerue, Herr Rudnicki und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls GV-Sitzung am 08. Mai 2013 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Es wird eine aus dem nachfolgenden Beschluss ersichtliche Änderung des Protokolls zu TOP 5 beantragt.

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 08. Mai 2013 zu TOP 5, Seite 9, wird am Ende des 5. Absatzes wie folgt ergänzt:

„Er regt an, durch Versendung eines Fragebogens an die Abbrecher deren Gründe für den Ausbildungsabbruch näher zu erforschen.“

(mehrheitlich, bei einzelnen Enthaltungen)

Um 15:13 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 08. Mai 2013 wird genehmigt.

(mehrheitlich, bei einzelnen Enthaltungen)

Um 15:14 Uhr wird beschlossen:

TOP 2 und 9 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. Mai 2013 werden hinsichtlich des Gutachtens zum Schadensmanagement der Rechtsschutzversicherer gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(einstimmig)

TOP 2

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV* -

TOP 3

Internationale Beziehungen der Anwaltschaft

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte legt dar, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin bisher Kooperationen mit der City of Westminster and Holborn Law Society, mit der Rechtsanwaltskammer Paris und mit der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv pflege. In Anbetracht des Aufgabenbereiches der Bundesrechtsanwaltskammer könnte diese internationale Kooperation der Rechtsanwaltskammer Berlin in Frage gestellt werden. Allerdings sei der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin mit knapp 30 voll berufstätigen Kolleginnen und

Kollegen noch mehr zur empathischen Beteiligung bei der Rechtsfindung in der Lage als dies bei der Bundesrechtsanwaltskammer mit deutlich weniger berufstätigen Anwälten im Präsidium möglich sei.

Die internationalen Beziehungen stellten keine Einbahnstraße dar, sondern führten dazu, die andere Seite besser kennen zu lernen. Dies sei mit Istanbul, Paris und Tel Aviv gelungen.

Nach der Betrachtung der Subjekte der internationalen Beziehungen erläuterte der Vizepräsident, inwieweit es bei den Objekten zu Veränderungen gekommen sei.

Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Mandate sei in der Anwaltschaft seit etwa 20 Jahren deutlich gestiegen. Die anwaltliche Tätigkeit könne auf internationaler Ebene durch staatliche Eingriffe und durch ökonomische Zwänge beeinträchtigt werden. Beispielhaft ließen sich für den ersten Bereich die früher einmal geplanten Geldwäscheregelungen anführen, die die freie Advokatur fast beseitigt hätten. Eine erstaunliche weltweite Solidarität der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte habe zu entscheidenden Änderungen der Pläne geführt. Als Beispiel für die ökonomischen Zwänge könnten die Regelungen zum Fremdbesitz angeführt werden.

Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds weist der Präsident darauf hin, dass die Frage der Mitgliedschaft in den internationalen Organisationen in der Juli-Sitzung des Gesamtvorstandes behandelt werden soll.

Ein weiteres Vorstandsmitglied weist auf die aktuelle Situation in Istanbul hin. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen im Gezi-Park in Istanbul seien am Vortag zahlreiche türkische Kolleginnen und Kollegen im größten Gerichtsgebäude in Istanbul festgenommen worden. Er habe eine Videoaufzeichnung der brutalen Festnahmen erhalten, die er per E-Mail dem Vorstand übermittelt habe. Das Vorstandsmitglied schlägt eine Presseerklärung vor, die sich auf die Verletzung des Rechtsstaates konzentrieren solle. Der Präsident schließt sich dieser Haltung an, da es um berufsrechtliche Fragen gehe. Er betont, dass die Presseerklärung auch an die betroffenen Organisationen in der Türkei, wie z. B. an die Rechtsanwaltskammer Istanbul, übermittelt werden solle. Er weist auf das starke Engagement der Rechtsanwaltskammer in der Türkei hin. Im Vorstand wird erörtert, inwieweit der Richtervorbehalt für die Festnahme von Rechtsanwälten in der Türkei reiche.

Vorgeschlagen wird die Übergabe eines Protestschreibens an den türkischen Botschafter in Berlin, die Übernahme von Partnerschaften von Vorstandsmitgliedern in Istanbul und eine Demonstration wie im Januar 2012.

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte weist darauf hin, dass eine frühere Anfrage an den Bundesaußenminister nicht ausreichend beantwortet worden sei und hierauf eine erneute Anfrage gestützt werden könnte. Denkbar sei auch ein Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin wegen der Städtepartnerschaft mit Istanbul. Ein weiteres Vorstandsmitglied schlägt die Partnerschaft mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul vor und hält es für wichtig, zunächst dorthin ein Unterstützungsschreiben zu senden.

Um 16:30 Uhr wird beschlossen,

dass der Menschenrechtsbeauftragte und zwei weitere Vorstandsmitglieder angesichts der Festnahmen von Kolleginnen und Kollegen in Istanbul beauftragt werden, Maßnahmen zu ergreifen.

(Einstimmig)

TOP 4

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -*

TOP 5

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

Vorhandensein eines Briefkastens als Mindestanforderung der Kanzleipflicht

Die Berichterstatterin schildert, dass Ausgangspunkt der in der Januar-Sitzung nicht abgeschlossenen Diskussion über den Briefkasten die Konstellation sei, dass viele Bürokomplexe einen Posteingang an einem zentralen Empfang hätten, ohne dass die Post dort offen herumliege. In Altbauten gebe es häufig Briefschlitze auf der jeweiligen Etage neben der Eingangstür.

Weder aus § 27 BRAO noch aus § 180 ZPO ergebe sich, dass ein Briefkasten erforderlich sei. Entscheidend sei, ob das Kammermitglied für einen sicheren Postempfang Sorge. Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, nach den Beschlüssen in der Sitzung vom 09.01.2013 keine weiteren Beschlüsse zu dieser Frage zu fassen.

Im Vorstand werden unterschiedliche Ansichten darüber geäußert, ob es sich um ein berufsrechtswidriges und strafrechtlich relevantes Verhalten handle, wenn die verschlossene Post durch eine zentrale Annahmestelle weitergeleitet werde, ohne dass zwischen den beteiligten Büros eine Bürogemeinschaft bestehe.

Der Präsident weist darauf hin, dass der Gesamtvorstand in der Sitzung am 09.01.2013 festgehalten habe, dass die Post nicht von anderen Personen als von Mitarbeitern der Kanzlei in Empfang genommen werden dürfe.

TOP 6

Befangenheit von Vorstandsmitgliedern

Die Vizepräsidentin erläutert, dass die Frage der Befangenheit bzw. des Mitwirkungsverbots teilweise zur Unzufriedenheit im Gesamtvorstand geführt habe.

Nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 GO-GV der Rechtsanwaltskammer Berlin darf ein Mitglied der Abteilung bzw. des Präsidiums/des Gesamtvorstandes nicht mitwirken, wenn es „selbst Beteiligter ist, Angehöriger einer Beteiligten ist“ oder „mit der Beteiligten in Sozietät oder gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise verbunden ist oder in den letzten 5 Jahren war.“

Wenn ein Vorstandsmitglied eigene Kostenübernahmeanträge stelle, bestehe das Mitwirkungsverbot, weshalb das Vorstandsmitglied auch für die Erörterung, Diskussion und Abstimmung den Sitzungsraum verlassen müsse. Allerdings habe das Vorstandsmitglied Anspruch auf rechtliches Gehör, sodass das Vorstandsmitglied seinen Antrag vor der Diskussion auch mündlich begründen könne.

Eine Beteiligung im Sinne des § 15 GO-GV liege dann vor, wenn die Frage einer Interessenkollision des Sozios' eines Vorstandsmitgliedes behandelt werde.

Fraglich sei aber, ob auch bei der Verteilung von Ehrenämtern, z.B. bei der Besetzung der Fachanwaltsausschüsse und bei Vorschlägen für Richterinnen und Richtern die Sozien von Bewerberinnen/Bewerbern einem Mitwirkungsverbot unterlägen. Der Begriff „Beteiligte“ in § 15 Abs. 1 GO-GV sei nach Ansicht der Berichterstatterin so auszulegen, dass die Entscheidung der Person einen unmittelbaren Vorteil bringe. Dies sei in § 20 Abs. 2 VwVfG und in der Regel auch in den Gemeindeordnungen ausdrücklich so geregelt. Die Wahl in ein Ehrenamt stelle aber nur einen mittelbaren Vorteil dar, wie sich auch aus § 20 Abs. 3 VwVfG ergebe.

Der Präsident legt dar, dass die ehrenamtliche Tätigkeit eine Frage des Prestiges sein könne und einen immateriellen Vorteil darstelle. Es komme bei der Regelung in der GO darauf an, den bösen Anschein zu vermeiden. Die GO-GV differenziere nicht danach, ob ein Vorteil vorliege.

Ein Vizepräsident weist darauf hin, dass es eine unangenehme Konstellation darstelle, wenn beispielsweise der Vorstand einen Fachanwaltsausschuss verkleinern und daher ein einzelnes Mitglied nicht mehr im Ausschuss belassen wolle, zugleich aber dessen Sozietätsmitglied im Vorstand sei und an der Entscheidung mitwirken könne.

Ein Vorstandsmitglied schließt sich der Auffassung der Vizepräsidentin an und weist darauf hin, dass es für ein Sozietätsmitglied immer möglich bleibe, auf eine Wahl einer Sozia oder eines Sozios außerhalb der Vorstandssitzung einzuwirken, eine transparente Mitwirkung in der Vorstandssitzung aber besser sei.

Um 17:30 Uhr wird der Antrag abgelehnt:

dass ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 15 GO-GV der Rechtsanwaltskammer nicht vorliege, wenn Sozien oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise Verbundene von Vorstandsmitgliedern in Ehrenämter gewählt werden.

(3 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, bei einzelnen Enthaltungen)

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident berichtet, das Präsidium habe in seiner Sitzung am 12.06.2013 beschlossen

- ein Medientraining für Präsidiumsmitglieder durchzuführen
- drei Anwaltszimmer jeweils testweise mit einem Computer, einem W-LAN-Anschluss und einem Drucker auszustatten

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -*

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung der Beschlüsse (nur schriftlich):

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -*

- *Keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO -*

Die Anfrage der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO ist der Beschlusslage entsprechend beantwortet worden.

Bericht:

Am 13. Mai 2013 fand in den Räumen der Geschäftsstelle ein Gespräch mit der Tochter (Ruth Barnett) des Protagonisten aus dem Roman „Landgericht“ statt, an dem neben dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister die Geschäftsführung und Dr. Pickel, Präsident des Landgerichts Berlin, teilgenommen haben.

Ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin haben am 16. und 17. Mai an der Berufsrechtsreferententagung in Stuttgart teilgenommen.

Ein Vizepräsident hat am 17. Mai am Prozessauftakt gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Istanbul in Istanbul teilgenommen.

Der Präsident hat am 21. Mai am Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer teilgenommen.

Am 23. Mai fand ein Gespräch mit der Geschäftsführerin des DAI über den möglichen Ausbau der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachanwaltsfortbildung statt, an dem neben dem Präsidenten und der Geschäftsführung ein Vorstandsmitglied und ein früheres Vorstandsmitglied teilgenommen haben.

Der Präsident hat am 23. Mai an der Ausstellungseröffnung „Frauen des Widerstands im Gerichtsgefängnis Kantstraße 79“ teilgenommen.

Ein Vorstandsmitglied hat am 25. Mai an der Mitgliederversammlung des DAI teilgenommen.

Am 27. Mai fand auf Bitten der Geschäftsleitung und Vorsitzenden des Anwaltsgerichts ein „Kennenlerngespräch“ in den Räumen der Rechtsanwaltskammer statt, an dem neben den Vorsitzenden und dem Präsidenten die Vizepräsidenten und die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen haben.

- *Keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO* -

Am 28. Mai hat der Präsident am Jahresempfang der CDU-Fraktion Berlin teilgenommen.

Vom 06. bis 08. Juni hat der Präsident am Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf teilgenommen, ein Vizepräsident hat dort die Veranstaltung zur Anwaltschaft in der Türkei besucht.

Der Präsident hat am 10. Juni an der Buchpräsentation „Die Rosenberg“ teilgenommen.

Der Präsident hat am 10. Juni gemeinsam mit zwei Vizepräsidenten am Sommerfest der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilgenommen.

Zwei Vorstandsmitglieder haben am 11. Juni am Workshop der BRAK zum Elektronischen Rechtsverkehr teilgenommen.

Ein Vizepräsident hat sich am 12. Juni Fragen von Studenten zum Thema Berufsethik gestellt.

- *Keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO* -

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident weist darauf hin, dass es bislang 19 Zusagen für die Teilnahme an der Gesamtvorstandssitzung im Juli gebe. Er bittet diese Vorstandsmitglieder, nicht abzusagen, damit die Beschlussfähigkeit erhalten bleibt. Weiterhin weist er auf den juris-Zugang für die Vorstandsmitglieder hin.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

Berlin, 12. Juli 2013

(Dr. Marcus Mollnau)
Präsident

(Jens v. Wedel)
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 12. Juni 2013Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 08. Mai 2013 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2		15:05	
3	Internationale Beziehungen der Anwaltschaft - aus der Mai-Sitzung vertagt -	15:35	
4		15:55	
5	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Vorhandensein eines Briefkastens als Mindest- erfordernis der Kanzleipflicht - Protokollauszug aus der Januar-Sitzung anbei; Beschlussvorlage folgt -	16:10	
6	Befangenheit von Vorstandsmitgliedern - Vermerk anbei -	16:25	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:45	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Ge- spräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:50	
9	Verschiedenes	17:00	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.